

Stadtratssitzung vom 13. Februar 2025

**Parlamentarische
Initiative PI 01/2024****Parlamentarische Initiative betreffend Stärkung der Thuner Volksschule und der Schulkommission (Anpassung des Bildungsreglements vom 19. Dezember 2018 [BiR; Erlass-Nr. 430.10.01]) (PI 01/2024)**

Valentin Borter (SVP), Manfred Locher (EDU), Franziska Eggenberg (EDU), Daniela Huber Notter (Die Mitte), Angelika Zimmermann (Die Mitte), Barbara Lehmann Rickli (FDP), Mark van Wijk (FDP), Thomas Bieri (SVP), Alex Reymondin (SVP), Sonja Graf (SVP), Leonardo Schlatter (SVP), Christoph Lauener (SVP), Philipp Deriaz (SVP) vom 13. Juni 2024; Beantwortung

Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Geschäftsreglements des Stadtrates von Thun vom 13. Dezember 2002 (Erlass-Nr. 151.201) reichen die Unterzeichnenden folgende parlamentarische Initiative ein:

Initiativtext

Das Bildungsreglement des Stadtrates von Thun vom 19. Dezember 2018 (BiR; Erlass-Nr. 430.10.01) ist wie folgt anzupassen:

Art. 18 Abs. 2 BiR (geändert):

Die gewählten Mitglieder der Schulkommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung von Fr. 12'000.- (Präsidium), Fr. 8'000.- (Vizepräsidium) bzw. Fr. 6'000.- (übrige Mitglieder). Ausserordentlicher Aufwand kann zusätzlich abgegolten werden. (Art. 4 der Bildungsverordnung der Stadt Thun [BiV] vom 12. März 2009 ist vom Gemeinderat entsprechend anzupassen.)

Art. 19 Abs. 1 BiR (geändert):

Die Schulkommission ist unmittelbares Aufsichts- und Verwaltungsorgan der Kindergärten und Volksschulen (Art. 34 VSG). Sie nimmt insbesondere die Führungskompetenzen über die Schulleitungen wahr, entscheidet über deren Anstellungen respektive deren Wahl und über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

Art. 19 Abs. 2a BiR (neu):

Die Schulkommission entscheidet über die Schaffung oder Aufhebung von Klassen der Volksschule im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. Sie entscheidet weiter über die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht. (Ziff. 1.2 im Anhang der BiV [Funktionendiagramm] ist entsprechend anzupassen.)

Art. 19 Abs. 3 BiR (geändert):

Der Gemeinderat regelt die übrigen Aufgaben der Schulkommission in einer Verordnung und sorgt dabei für ein von der Schulkommission zu bestimmendes, eigenständiges Sekretariat für die Schulkommission.

Begründung

- a. In der Stadtratssitzung vom 7. Juli 2022 wurde die (dringliche) Motion M 2/2022 überwiesen. Absatz 1 der Motion wurde von der Urheberschaft in ein Postulat umgewandelt und als erheblich erklärt. Die Absätze 2 bis 4 der Motion wurden als erheblich erklärt.
- b. Mit Fragestunde F 24/2023 vom 23. Oktober 2023 betreffend Umsetzung der Motion M 2/2022 wurde nach der Umsetzung des Vorstosses nachgefragt. Der Gemeinderat verwies in seiner Antwort vom 25. Oktober 2023 auf das laufende Projekt Führung der Thuner Volksschule und sicherte (Frage 3) dem Stadtrat zu: «Die Anpassung der rechtlichen Grundlagen, mit Genehmigung durch die kompetenten politischen Organe, soll zwischen Januar und Juni 2024 erfolgen.»
- c. Am 16. Februar 2024 veröffentlichte der Gemeinderat die Ergebnisse im Projekt «Optimierung der Organisation der Führung der Thuner Volksschule» und setzte auf «pragmatische Massnahmen» zur Entlastung, weil die vorgeschlagenen Massnahmen einer Arbeitsgruppe bei den politischen Parteien nicht mehrheitsfähig seien. Mit keinem Wort erwähnt wurden die inhaltlich damit noch viel aktueller gewordene Motion M 2/2022 bzw. das abgeleitete Postulat und das Versprechen des Gemeinderates in der Fragestunde F 24/2023, die rechtlichen Grundlagen zwischen Januar und Juni 2024 umzusetzen.
- d. Mit Fragestunde F 10/2024 vom 29. April 2024 betreffend Umsetzung von bereits überwiesenen Vorstössen im Schulbereich wurde erneut nach der Umsetzung des Vorstosses nachgefragt. Der Gemeinderat gab der Motion in seiner Antwort vom 2. Mai 2024 nun plötzlich eine deutliche Absage und verwies auf eine geänderte Ausgangslage. Ein erster Versuch der Umsetzung im Rahmen der Optimierung Organisation Führung Volksschule sei in der Zwischenzeit gescheitert. Der Gemeinderat werde das weitere Vorgehen prüfen (vgl. Medienmitteilung vom 16.02.2024). Zurzeit lasse er pragmatische Massnahmen zur Entlastung von Schulkommission, Schulleitungen und Verwaltung wie auch einen Vorgehensvorschlag für einen zeitnahen Bildungsstrategieprozess erarbeiten. Die Berichterstattung über den Stand der hängigen Motionen und Postulate werde dem Stadtrat an der Stadtratssitzung vom 13. Juni 2024 unterbreitet.
- e. Mit diesem Vorgehen des Gemeinderates sind die unterzeichnenden Stadträtinnen und Stadträte aber absolut nicht einverstanden und sind befremdet darüber, dass eine überwiesene Motion mit nicht stichhaltigen Argumenten nicht umgesetzt wird. Sie vermuten, dass die berechtigten Anliegen der Motion M 2/2022 gar nie umgesetzt werden sollen, was nicht hinzunehmen ist. Deshalb wird die Umsetzung der Motion nun mittels parlamentarischer Initiative gefordert.
- f. Nachdem der Gemeinderat das Projekt «Optimierung der Organisation der Führung der Thuner Volksschule» und die Empfehlungen des Berichts der Arbeitsgruppe nicht umsetzt, ist es endlich an der Zeit die viel wirksameren Massnahmen der Motion M 2/2022 jetzt zu verwirklichen, da sie klarerweise umsetzbar sind und die Organisation wirksam entlastet. Die Schulkommission wird als zentrales Führungsgremium gestärkt und erhält ein Sekretariat, das nicht noch für andere Arbeiten in der Direktion Bildung Sport Kultureingesetzt werden muss. Die neu im BiR festgelegten Pauschalen für die Mitglieder der Schulkommission aufgrund der stark gewachsenen Arbeitslast, der erhöhten Komplexität und der damit verbundenen hohen Verantwortung der Geschäfte angemessen und entsprechen Pauschalen anderer vergleichbaren Milizgremien im Bildungssektor. Damit können auch, künftig noch kompetente neue Mitglieder aus den Parteien für die herausfordernde Arbeit in der Schulkommission gefunden und gewählt werden. Die Schaffung oder Aufhebung von Klassen der Volksschule ist eine wichtige Aufgabe, liegt in der Verantwortung der Schulkommission und ist bisher lediglich im Anhang der BiV [Funktionendiagramm] geregelt. Aufgrund der grossen Bedeutung und der Publizitätswirkung in der Bevölkerung gehört diese Regelung in das BiR. In diesem Zusammenhang wird auf die Klassenschliessung im Bereich der Primarschule Gotthelf, Obermatt, Schoren 2019 hingewiesen, die bekanntlich in

die «Thuner Quartierschulinitiative» mündete. Auch die kürzliche Schliessung einer Kindergartenklasse in Goldwil hat in der Bevölkerung viele Fragen aufgeworfen.

- g. Es gibt somit keine sachlichen Gründe noch länger mit den klaren Verbesserungen durch die vorgeschlagenen Anpassungen im BiR zuzuwarten. Insbesondere besteht weder eine Abhängigkeit zur Bildungsstrategie noch zu irgendeinem anderen Projekt in der Direktion Bildung, Sport und Kultur, welche eine Verzögerung erlauben.

Einsetzung einer Spezialkommission zur Behandlung der parlamentarischen Initiative und Einholung von Stellungnahmen

Der Stadtrat hat am 22. August 2024 auf Antrag des Büros des Stadtrates eine Spezialkommission zur Behandlung der parlamentarischen Initiative (PI 01/2024) mit acht Mitgliedern (2 Sitze Fraktion SVP, 2 Sitze Fraktion SP, 2 Sitze Fraktion Grüne, 1 Sitz Fraktion GLP+EVP+EDU, 1 Sitz Fraktion FDP/Die Mitte; Präsidium durch Mitglied der Fraktion GLP+EVP+EDU, Vizepräsidium durch Mitglied der Fraktion SVP) eingesetzt.

An ihrer ersten Sitzung hat die Spezialkommission über den Prozess und die einzuholenden Stellungnahmen diskutiert. Nebst dem Gemeinderat wurden folgende Kreise zur Stellungnahme eingeladen:

Stellungnahme zur gesamten parlamentarischen Initiative

- Schulkommission
- Ortsparteien (inkl. Parteilos)

Stellungnahme zu den Anliegen betreffend Artikel 19 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 2a und Artikel 19 Absatz 3 des Bildungsreglements der Stadt Thun

- Regionales Schulinspektorat Oberland, Kreis 4
- Schulleitungskonferenz

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat lehnt die parlamentarische Initiative aus den folgenden Gründen ab:

- *Keine Abschaffung des Milizsystems:* Die Stossrichtung der Entschädigungsfrage entspricht nicht der Zielsetzung eines Milizsystems. Statt das Aufgabenverständnis und die aktuelle Aufgabenerfüllung zu hinterfragen und die Aufgaben der Schulkommission miliztauglich auszugestalten, soll nun die Entschädigung erhöht werden. Eine Abkehr vom Milizsystem ist weder zeitgemäss noch entspricht dies den schweizweiten Entwicklungen.
- *Keine Schaffung faktischer Teilzeitpensen:* Mit der angestrebten Erhöhung der Entschädigung würden faktisch Teilzeitpensen geschaffen. Damit würden zahlreiche Personen von einer Mitarbeit in der Schulkommission ausgeschlossen (z. B. Vollzeit tätige Personen).
- *Zurückhaltung in der Entschädigungsfrage:* Die angestrebte Erhöhung der Entschädigung ist deutlich zu hoch. Sie entspricht nicht bernischen Verhältnissen.
- *Keine Ungleichbehandlung der Kommissionen:* Mit der angestrebten Erhöhung der Entschädigung erhielte die Schulkommission innerhalb der Kommissionen der Stadt Thun eine Sonderstellung. Der Gemeinderat hält dies nicht für gerechtfertigt. Es käme zu einer unangemessenen Ungleichbehandlung, und das austarierte System der Thuner Kommissionen würde gefährdet.

- Der Begriff «Führungskompetenzen wahrnehmen» ist unklar. Zudem ist die Zuständigkeit betreffend Führung der Schulleitungspersonen durch die Schulkommission bereits in der Bildungsverordnung der Stadt Thun festgehalten. Diese Führungsaufgabe ist herausfordernd und verändert sich mit der durch die parlamentarische Initiative verlangten Verankerung im Bildungsreglement nicht.
- Im Gegensatz zum Gemeinderat trägt die Schulkommission keine Verantwortung für den Finanzhaushalt der Gemeinde und verfügt damit auch nicht über Informationen über die finanzpolitische Gesamtsituation der Stadt Thun. Die Schaffung von Klassen ohne Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen und ohne Einbezug des Gemeinderates wie auch der Verwaltung wäre aus finanzpolitischer Sicht fahrlässig. Ausserdem funktioniert die bestehende Regelung mit der Verankerung in der Bildungsverordnung seit Jahren problemlos.
- Die Aufgaben der Schulkommission sind in der Bildungsverordnung der Stadt Thun geregelt. Das Sekretariat der Schulkommission wird gemäss Bildungsverordnung durch das Amt für Bildung und Sport geführt. Der Sekretariatsbedarf für die Schulkommission lässt sich in der Verwaltung effizient und effektiv sicherstellen. Mit den bewilligten zusätzlichen Sekretariatsressourcen kann der Bedarf der Schulkommission gedeckt und die Schulkommission wirksam entlastet werden. Ein eigenständiges Sekretariat führte zu höheren Kosten. Zudem stellen sich personalrechtliche Fragen.
- Anlass für das aktuelle Geschäft ist die Motion M 2/2022, die eine Anpassung des Bildungsreglements forderte. Der Gemeinderat hat beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen. Der Stadtrat überwies den Vorstoss mit 18 zu 15 Stimmen als Motion, die Frage der Entschädigung als Postulat. Die politische Diskussion im Stadtrat wurde differenziert geführt. Der Erkenntnisgewinn seither, insbesondere aus dem Prozess Optimierung Organisation Führung Volksschule, ist erheblich. Die Rahmenbedingungen haben sich geändert.
- Der Gemeinderat wünscht sich für die Diskussion der zukünftigen Bildungspolitik Ergebnisoffenheit. Zur längerfristigen Sicherung der Bildungsqualität ist nun in einem ersten Schritt die Bildungsstrategie zu erarbeiten. Dieses Papier wird aufzeigen, wie die Stadt ihren Bildungsauftrag im Rahmen des vom Kanton vorgegebenen Handlungsspielraums umsetzt. Strukturelle Anpassungen sind nötigenfalls nach Vorliegen der Bildungsstrategie zu prüfen.
- Im Anhang finden Sie eine ausführliche Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der parlamentarischen Initiative. Darin werden die Vorbehalte des Gemeinderates zu den beantragten Änderungen detailliert ausgeführt.

Die mit der parlamentarischen Initiative verlangten Änderungen sind insgesamt nicht zielführend. Weder der Gemeinderat noch der Stadtrat können ein Interesse daran haben, dass eine nicht vollständig durchdachte Teilrevision des Bildungsreglements beschlossen und in Kraft gesetzt wird. Bei dieser Ausgangslage könnte die Spezialkommission dem Stadtrat auch einen Gegenvorschlag unterbreiten. Der Gemeinderat könnte sich vorstellen, der Kommission einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten (z. B. mit einer moderaten Erhöhung der Entschädigung, einer Beteiligung an Weiterbildungskosten und einer Sicherstellung der bereits eingeleiteten Verbesserungen bei der administrativen Unterstützung der Schulkommission). Er bietet deshalb an, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, sofern die Spezialkommission bereit ist, einen solchen objektiv zu prüfen. Für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags wäre allerdings mehr Zeit erforderlich. Um dies zu ermöglichen, müsste die Spezialkommission dem Stadtrat gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 Stadtverfassung (StV) einen Antrag auf Verlängerung der Behandlungsfrist um sechs Monate unterbreiten.

Weitere Stellungnahmen

Die weiteren Stellungnahmen zur parlamentarischen Initiative sind in etwa ausgeglichen und haben für die Entscheidungsfindung der Spezialkommission keine wesentlichen neuen Argumente beigebracht, jedoch die bekannten Haltungen zur Initiative insbesondere der Ortsparteien untermauert respektive bestätigt. Sie liegen dem Bericht bei.

Teilrückzug der Initiative

Folgende Anliegen der parlamentarischen Initiative (Ziffern 1 und 4) wurden durch elf Urheberinnen und Urheber am 17. Januar 2025 schriftlich zurückgezogen.

Art. 18 Abs. 2 BiR (geändert):

Die gewählten Mitglieder der Schulkommission erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung von Fr. 12'000.- (Präsidium), Fr. 8'000.- (Vizepräsidium) bzw. Fr. 6'000.- (übrige Mitglieder). Ausserordentlicher Aufwand kann zusätzlich abgegolten werden (Art. 4 der Bildungsverordnung der Stadt Thun [BiV] vom 12. März 2009 ist vom Gemeinderat entsprechend anzupassen).

Art. 19 Abs. 3 BiR (geändert):

Der Gemeinderat regelt die übrigen Aufgaben der Schulkommission in einer Verordnung und sorgt dabei für ein von der Schulkommission zu bestimmendes, eigenständiges Sekretariat für die Schulkommission.

Stellungnahme der Spezialkommission

Grundsätzliches

Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrates oder der Stimmberechtigten eingereicht werden. Parlamentarische Initiativen müssen von mindestens zehn Stadtratsmitgliedern eingereicht werden, was vorliegend erfüllt ist. Die Behandlung einer eingereichten Initiative erfolgt durch die zuständige Kommission. Der Stadtrat hat dafür am 22. August 2024 eine Spezialkommission zur Behandlung der parlamentarischen Initiative betreffend Stärkung der Thuner Volksschule und der Schulkommission (PI 01/2024) eingesetzt.

Die Kommission stellt nach Würdigung der Stellungnahmen Antrag an den Stadtrat. Stimmt der Stadtrat der parlamentarischen Initiative (oder einem allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderates) zu, entscheidet er je nach Materie abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Der vorliegende Beschluss (Änderung Reglement) steht unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung. Lehnt der Stadtrat die Initiative (und einen allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderates) ab, ist das Verfahren beendet.

Haltung der Kommission

Die Kommission hat an drei Sitzungen getagt und die eingereichten Stellungnahmen gewürdigt. Die Direktionsvorsteherin Bildung Sport Kultur hat zudem zusammen mit dem Stadtschreiber an einer Sitzung Fragen der Kommission (insbesondere zum Angebot zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags) beantwortet. Das Angebot des Gemeinderates für einen Gegenvorschlag wurde in der



Kommission verworfen, nachdem ein Rückzug von Teilen der Initiative verbindlich angekündigt worden ist. Die Kommission hat sich anschliessend für eine Annahme der Initiative ausgesprochen. Dies insbesondere aus dem Grund, weil die nun verbleibenden Anliegen 2 und 3 bisher bereits in der Bildungsverordnung geregelt sind und nun ins Bildungsreglement verschoben werden. Es wird einzig die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die Kompetenzen von der Bildungsverordnung ins Bildungsreglement (und somit vom Gemeinderat zum Stadtrat) verschoben. An laufenden Prozessen ändert sich nichts, die Zuständigkeiten verbleiben nach wie vor bei der Schulkommission.

Inkraftsetzung

Bei einer Annahme der parlamentarischen Initiative sollen die Änderungen im Bildungsreglement auf den 1. August 2025 in Kraft treten.

Auflösung der Spezialkommission

Mit vorliegendem Stadtratsbeschluss ist die Aufgabe der Spezialkommission erfüllt und sie kann aufgelöst werden.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 litera a Stadtverfassung sowie Artikel 50a Geschäftsreglement des Stadtrates und nach Kenntnisnahme vom Bericht der Spezialkommission vom 22. Januar 2025, beschliesst:

1. Die nach dem Teilrückzug verbliebene parlamentarische Initiative betreffend Stärkung der Thuner Volksschule und der Schulkommission (PI 01/2024) wird angenommen.
 - a) Somit wird die Teilrevision des Bildungsreglements betreffend Artikel 19 Absatz 1 BiR (geändert) und Artikel 19 Absatz 2a BiR (neu) genehmigt.
 - b) Die Änderungen werden per 1. August 2025 in Kraft gesetzt.
2. Ziffer 1 unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.
4. Die Spezialkommission zur Behandlung der parlamentarischen Initiative betreffend Stärkung der Thuner Volksschule und der Schulkommission (PI 01/2024) wird aufgelöst.

Thun, 22. Januar 2025

Für die Spezialkommission PI 01/2024

Die Präsidentin
Franziska Eggenberg

Der Sekretär
Christoph Stalder

Beilagen

- eingereichte Stellungnahmen
- Zusammenfassung der Stellungnahmen